

[Seite 19] **Sachlicher Zusammenhang bei Streitverkündungsklagen**

Art. 81 f. ZPO

Ein qualifizierter sachlicher Zusammenhang zu Zwecken einer Streitverkündungsklage setzt voraus, dass der geltend gemachte Anspruch vom Ausgang des Hauptklageverfahrens abhängig ist. [43]

» **BGer 5A_753/2021** vom 27. Januar 2022

Im Zuge des Scheidungsverfahrens zwischen den Eheleuten A. und B. hatte der Ehegatte A. das Bezirksgericht Horgen um Zulassung der Streitverkündungsklage gegen seine Schwiegermutter C. ersucht. Diese sei, je nach Ausgang des Hauptverfahrens, zur Zahlung von mindestens CHF 200 000.– zu verpflichten, da A. in der Vergangenheit diverse Investitionen aus seinem Eigengut in ihre Liegenschaften getätigt habe. Der Antrag war vom Bezirksgericht abgelehnt worden; ebenso die in der Folge gegen die Ablehnung erhobene Beschwerde beim Obergericht Zürich.

Das Obergericht hatte die Nichtzulassung – in Bestätigung des Urteils und der Erwägungen der Vorinstanz – mit dem Fehlen eines sachlichen Zusammenhangs begründet. Durch das Streitverkündungsverfahren müsse sodann ein Anspruch geltend gemacht werden, dessen Bestand vom Bestand einer Forderung des Hauptverfahrens abhängig sei. Weiter hatte das Obergericht auch die Auffassung des Bezirksgerichts bekräftigt, dass zwischen Haupt- und Folgeverfahren keine gemeinsame Verfahrensart vorliege. Auf das Scheidungsverfahren komme eine eigenständige Prozessart zur Anwendung, welche sich durch ihre speziellen Regelungen vom ordentlichen Verfahren abgrenze und Streitverkündungsklagen somit *a priori* ausschliesse. Auf das Vorbringen der Vorinstanz, es mangle zudem an einer gleichen sachlichen Zuständigkeit, war das Obergericht hingegen nicht eingegangen.

A. reichte dagegen Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Dieses beschränkte sich in seinen Erwägungen im Wesentlichen auf die Beurteilung des nach dem Wortlaut des **Art. 81 Abs. 1 ZPO** geforderten sachlichen Zusammenhangs. Für diesen genüge nicht jeglicher sachliche Zusammenhang; vielmehr müsse der Bestand des geltend gemachten Anspruchs nach der Darstellung der streitverkündenden Partei vom Ausgang des Hauptklageverfahrens abhängen. Exemplarisch seien darunter Regress-, Gewährleistungs- oder Schadloshaltungsansprüche zu verstehen, aber auch weitere vertragliche oder gesetzliche Rückgriffsrechte; in diesen Konstellationen sei zugleich auch immer das Rechtsschutzinteresse gegeben. Ohne ein Abhängigkeitsverhältnis sei in der Forderung hingegen ein eigenständiger Anspruch zu sehen, welcher folglich in einem selbständigen Verfahren gegen den Dritten beurteilt werden müsse. Entgegen der mutmasslichen Auffassung des Beschwerdeführers könne die Streitverkündungsklage auch nicht zur Klärung etwaiger Vorfragen, *in casu* namentlich des genauen Umfangs seiner Investitionen, zweckentfremdet werden.

In Subsumption des Gesagten erachtete das Bundesgericht den qualifizierten sachlichen Zusammenhang hier als nicht gegeben, da die in Liegenschaften der

Streitverkündungsbeklagten getätigten Investitionen gerade unabhängig von den Investitionen in Liegenschaften der Beschwerdegegnerin seien. Es wies die Beschwerde daher ab.

Kommentar

Das Vorgehen des Beschwerdeführers zeugt zwar von einem Verkennen des Instituts der Streitverkündungsklage (s. E. 2.2.3), bietet jedoch Anlass zur vertieften Auseinandersetzung mit dessen Voraussetzungen. In seinen Erwägungen liefert das Bundesgericht eine zutreffende und erfreulich konzise Beurteilung der Anforderungen an den sachlichen Zusammenhang (E. 2.1). Es wiederholt und bestätigt seine frühere Praxis, allerdings ohne sie um weitere Elemente zu ergänzen (vgl. etwa [BGE 147 III 166 E. 3.1](#) und [142 III 102 E. 3.1](#)). Insbesondere wird der bereits etablierte Leitsatz aufgegriffen, der Streitverkündungsanspruch müsse gerade vom Bestand des Hauptklageanspruchs abhängen (erstmalig formuliert in [BGE 139 III 67 E. 2.4.3](#)).

Bedauerlicherweise liess das Gericht die Gelegenheit ungenutzt verstreichen, sich zur für die Praxis nicht unwichtigen Frage der generellen Zulässigkeit von Streitverkündungsklagen in eherechtlichen Verfahren oder zumindest dem bis heute strittigen Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit (vgl. dazu [BOHNET et al., Die Streitverkündungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Rz. 242 ff.](#)) zu äussern. Im Ergebnis liefert der Entscheid somit keine neuen Erkenntnisse.

Robin Weissenrieder